

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1930/31, Wintersemester

Karlsruhe, 1930

Honorare und Gebühren

[urn:nbn:de:bsz:31-294919](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-294919)

Honorare und Gebühren

(Aenderungen bleiben vorbehalten)

I. Vorlesungshonorare

R.-M.

Jeder Studierende und Gasthörer zahlt für die Vorlesungs- oder Übungswochenstunde 3.—

Der Mindestbetrag an Unterrichtsgeld beträgt für jeden Studierenden (einschließlich der Pauschhonorare) 90.—

Für Studierende, die Hauptvorlesungen ihres Faches gehört und mindestens 8 Semester studiert haben, sowie die erforderlichen Übungen und Studienarbeiten zum größten Teil erledigt haben, ermäßigt sich der Mindestbetrag auf 45 R.-M. Antragsformulare sind bei der Kasse erhältlich.

Von der Bezahlung des Mindestbetrags sind befreit:

1. Studierende, welche sich zur Diplomhauptprüfung gemeldet haben in dem Falle, daß sie bereits alle für die Prüfung erforderlichen Vorlesungen und Übungen belegt und mindestens die vorgeschriebene Zeit studiert haben. *)

2. Studierende, die nach Ablegung der Doktor-, Doktor-Ingenieur- oder Diplom-Ingenieurprüfung die Technische Hochschule noch zu dem Zwecke besuchen, um an einem ihrer Institute eine größere wissenschaftliche Arbeit anzufertigen.

Von Studierenden der Architektur-Abteilung, die am Unterricht an der Landeskunstschule teilnehmen, wird dort das gleiche Honorar erhoben, wie für Vorlesungen an der Hochschule.

II. Pauschhonorare

R.-M.

Bautechnische Versuchsanstalt 8.—

Versuchsanstalt für Holz, Stein und Eisen 8.—

Flußbaulaboratorium: 1 Nachmittag wöchentlich 8.—

Maschinenlaboratorium: wöchentlich 3 Stunden 8.—

Maschinenlaboratorium: selbständige Arbeiten 20.—

Laboratorium für Wasserkraftmaschinen 12.—

Elektrotechnisches Laboratorium I, II, III: wöchentlich 6 Stunden 15.—

Elektrotechnisches Laboratorium für Maschineningenieure 8.—

Lichttechnisches Laboratorium: wöchentlich 2 Nachmittage 15.—

Physikalisches Laboratorium: wöchentlich 6 Stunden 15.—

Chemisches Laboratorium: tägliches Arbeiten 45.—

Physikal.-chem. und Elektrochem. Laboratorium: " " 45.—

Chemisch-technisches Laboratorium: " " 45.—

Chemisches Laboratorium } für Chemie 12.—

Physikalisch-chemisches Laboratorium } Ingenieure 12.—

Chemisch-technisches Laboratorium } 9.—

Botanisch-mikroskopisches Praktikum 9.—

" " " " für Vorgeschr. 45.—

Geologisch-mineralogisches Praktikum und Kartenpraktikum 10.—

Kartenpraktikum 6.—

Technisch-geologisches Praktikum 6.—

Chemisch-technische Analyse für Chemiker 15.—

Chemisch-technische Analyse f. Maschineningenieure u. Elektrotechniker 9.—

Photographisches Praktikum 8.—

*) Studierenden, die sich zur Diplomvorprüfung gemeldet haben, kann ebenfalls diese Vergünstigung gewährt werden für den Fall, dass keine für die Hauptprüfung notwendigen Vorlesungen belegt werden. Anträge sind an die Abteilung zu richten.

III. Studiengebühr

Jeder Studierende bezahlt im Semester eine für Hochschulzwecke bestimmte allgemeine Studiengebühr von 60 R.-M.

IV. Ersatzgelder

Zur teilweisen Deckung der Materialunkosten werden für die Teilnahme an mit sachlichem Aufwand verbundenen praktischen Übungen Ersatzgelder erhoben. Es sind zu entrichten

| | |
|---|------------|
| für ganztägige Praktika | R.-M. 30.— |
| für halbtägige Praktika | 20.— |
| Maschinenlaboratorium | 15.— |
| im übrigen für die Wochenstunde | 2.50 |

V. Sonstige Gebühren

| | |
|--|------------|
| 1. Gebühr für die erstmalige Immatrikulation | R.-M. 20.— |
| 2. Gebühr für die Immatrikulation nach vorherigem Besuch einer anderen deutschen Hochschule | 10.— |
| Bei verspäteter Anmeldung wird die Immatrikulationsgebühr verdoppelt. | |
| 3. Beiträge für Leibesübungen, Versicherungen und soziale studentische Einrichtungen, zusammen | 17.— |

VI. Hörschein

Hörer haben in jedem Semester neben den Unterrichtsgeldern und etwaigen Ersatzgeldern eine Gebühr für den Hörschein zu entrichten.

| | |
|----------------------------------|-------|
| Sie beträgt | R.-M. |
| bis zu 2 Wochenstunden | 5.— |
| „ „ 4 „ | 10.— |
| „ „ 6 „ | 15.— |
| über 6 „ | 60.— |

Beamte, die nicht mehr als 4 Wochenstunden hören, erhalten den Hörschein gebührenfrei; bei höherer Wochenstundenzahl haben sie die gleichen Gebühren zu entrichten wie die übrigen Hörer.

VII. Prüfungsgebühren

| | |
|---|-------------|
| 1. Für die Doktoringenieurprüfung | R.-M. 200.— |
| 2. Bei der Diplomprüfung und der Fachprüfung: | |
| a. für die Vorprüfung | 50.— |
| b. „ „ Diplom- bzw. Facharbeit | 50.— |
| c. „ „ Schlußprüfung | 50.— |

Für Bescheinigungen und Zeugnisse werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|--------------------------------|-----------|
| Semesterzeugnis | R.-M. 1.— |
| Abgangszeugnis | 4.— |
| Präsenzbescheinigung | —,50 |
| Sittenzeugnis | —,50 |

Für die Drucksachen gelten die folgenden Preise:

| | |
|---|------|
| Habilitationsordnung | —,20 |
| Promotionsordnung | —,20 |
| Diplomprüfungsordnung (nach Fachrichtungen getrennt) je | —,50 |
| Fachprüfungsordnung | —,20 |
| Bibliotheksordnung | —,20 |
| Krankenkassen-Statut | —,20 |
| Vorlesungs-Verzeichnis | —,70 |
| Wiederholte Ausstellung des Studienbuchs | 5.— |
| „ „ der Ausweiskarte | 2.— |

